

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD)

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (**AGB**) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen jeglicher Art zwischen den SKD einschließlich der den SKD rechtlich zuzuordnenden Abteilungen/Museen/Sammlungen o.ä.– **nachfolgend: SKD** - und dem Lieferanten von Waren und dem Erbringer von Leistungen einschließlich Werkleistungen.
2. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen jeglicher Art mit Lieferanten oder Erbringern von Leistungen, auch wenn die SKD zukünftig nicht mehr ausdrücklich auf die AGB hinweisen oder diese AGB nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, die sich aus einer laufenden Geschäftsbeziehung ergeben.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB.
4. Vorrangig gelten im Rahmen von Vergabeverfahren die Vergabeunterlagen sowie bei Vergaben nach VOL/A die VOL/B und bei Vergaben nach GWB die VgV, die KonzVgV oder die VSVgV, jeweils in der in den Vergabeunterlagen benannten Fassung.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen erkennen die SKD nicht an, es sei denn, die SKD stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Für diesen Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Geschäftsbedingungen für bestimmte Bestellungen und Aufträge gelten diese AGB nachrangig und ergänzend. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der SKD maßgebend.

Gegenbestätigungen des Lieferanten oder des Erbringers von Leistungen unter Verweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen durch die SKD bedeutet keine Anerkennung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten vielmehr

auch dann, wenn die SKD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet.

2. Sollte der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen mit dem Vorrang dieser AGB entsprechend der vorstehenden Regelungen nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber den SKD vor Auftragsbestätigung bzw. Vertragsschluss über die Lieferung und Leistung schriftlich den SKD mitzuteilen.
3. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den SKD und dem Lieferanten oder Erbringer von Leistungen ist unter Angabe der vollständigen Bestellnummer bzw. Auftrags- oder Vergabenummer, des Datums der Bestellung bzw. des Auftrages oder der Vergabe (nachfolgend: Auftrag) sowie der konkreten Lieferanschrift mit Angabe des Empfängers der Lieferung und Leistung innerhalb der SKD zu führen.

Der Termin für Lieferungen oder Leistungen ist – wurde nicht bereits ein verbindlicher Termin vereinbart - mit dem Empfänger mit angemessenem Vorlauf abzustimmen, die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle. Im Übrigen gelten die Regelungen unter § 5.

§ 3

Bestellung/Auftragsbestätigung

1. Bestellungen der SKD und durch die SKD erteilte Aufträge gelten nur, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen und Aufträge sowie sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag oder einem Vertrag über die Erbringung von Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SKD. Die SKD halten sich jeweils für 14 Tage ab Zugang der Bestellung oder der Auftragsbestätigung daran gebunden.
2. Die SKD sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss im Rahmen der objektiven Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistung zu verlangen. Soweit dadurch Mehr- oder Minderkosten anfallen, oder die Änderungen Auswirkungen auf die Liefertermine oder Fertigstellungsfristen haben, hat der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen darauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.
3. Der Lieferant und der Erbringer von Leistungen hat in seinem Angebot an die SKD ausdrücklich auf Abweichungen von der Bestellung oder Auftragsbestätigung schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt für etwaige Unvollständigkeiten oder Fehler in der Bestellung oder Auftragsbestätigung sowie für von der Bestellung oder Auftragsbestätigung abweichende Lieferfristen oder Fertigstellungsfristen für Leistungen.
4. Der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen hat auf Anforderung der SKD konkrete Angaben über die Zusammensetzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

5. Stellen die SKD im Zuge der Bestellung oder Auftragsbestätigung dem Lieferanten oder dem Erbringer von Leistungen Ausführungsunterlagen, insbesondere Pläne, Daten, Muster, Modelle, Beschreibungen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, so sind diese als Ergänzung der Bestellung oder Auftragsbestätigung verbindlich. Der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen hat diese Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und auf etwaige Unvollständigkeit oder Fehler sowie auf Auswirkungen auf Vertragsfristen schriftlich hinzuweisen.
6. Die SKD behalten sich das Eigentum- und Urheberrecht an diesen Ausführungsunterlagen gem. vorstehender Ziff. 5 vor. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Der Besteller oder der Erbringer von Leistungen hat vor Weiterleitung der Ausführungsunterlagen an Dritte die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SKD einzuholen.

Der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen hat nach Übersendung eines verbindlichen Angebotes oder nach Vertragsschluss, spätestens jedoch unverzüglich nach Rechnungslegung diese Ausführungsunterlagen gem. vorstehender Ziff. 5 nach Wahl der SKD an die SKD auf eigene Kosten zurückzusenden, oder den SKD deren ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich zu versichern.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung oder Leistungserbringung zu angemessenen Konditionen auf Anforderung durch die SKD innerhalb üblicher Fristen zu liefern. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung von Ersatzteilen einzustellen, so sind die SKD hiervon schriftlich zu unterrichten, um ihnen die Gelegenheit zu geben, die Lieferung von Ersatzteilen zu bestellen und zu beauftragen.

§4

Leistungsumfang

1. Art und Umfang der bestellten oder beauftragten Lieferung oder Leistung ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung oder den Vergabeunterlagen, gegebenenfalls ergänzt durch Ausführungsunterlagen, einschließlich solcher Ausführungsunterlagen, die von dem Lieferanten oder Erbringer von Leistungen im Hinblick auf die Bestellung der SKD gefertigt und von den SKD schriftlich als Bestandteil der Bestellung oder Auftragsbestätigung festgelegt worden ist.
2. Hat der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte oder in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführte Unterlagen den SKD zur Verfügung gestellt, ist die Lieferung erst erfüllt bzw. die Leistung erst fertiggestellt nach Zugang dieser Unterlagen bei den SKD.
3. Die Durchführung der bestellten Lieferungen oder der beauftragten Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKD.

4. Der Lieferant und der Erbringer von Leistungen erbringen die Lieferung oder Leistung mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung von DIN-Vorschriften, von Sicherheitsvorschriften jeglicher Art. Der Lieferant und Erbringer von Leistungen garantieren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen, der RoHS-Richtlinie, des ElektroG, der Batterieverordnung und der REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - EG-Verordnung Nr. 1907/2006) und sonstigen aus den Vergabe- und/oder Vertragsunterlagen folgenden Vorgaben der SKD.
5. Auf Anforderung der SKD haben der Lieferant und Erbringer von Leistungen einen Ursprungsnachweis und/oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung vorzulegen sowie die SKD über etwaige bestehende Marken-, Urheber- und sonstige Schutzrechte zu informieren. Bestehen solche Rechte, ist der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen verpflichtet, die uneingeschränkte Nutzung durch die SKD sicherzustellen und diese sowie die Zahlung etwaig anfallender Urheberrechtsvergütungen und -abgaben z.B. an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften den SKD auf Nachforderung nachzuweisen. Der Lieferant oder Erbringer von Leistungen stellt die SKD von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.
6. Soweit die Herstellung geschützter Werke im Sinne des § 2 UrhG zum Leistungsumfang gehört, erhalten die SKD das ausschließliche, zeitlich und örtlich im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist unbeschränkte Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 UrhG an dem jeweiligen Werk für museumstypische Zwecke. Im Übrigen wird den SKD in Abweichung zu Satz 1 das einfache Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 UrhG übertragen. Die Nutzungsrechte umfassen alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG aufgezählten. Die SKD haben das Recht die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich zu verwerten. Die SKD sind zudem berechtigt ihre Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen. Die Nutzungsrechte werden den SKD spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, frühestens zum Zeitpunkt der Beauftragung eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

Etwaige vertragliche Regelungen zu Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken gehen diesen AGB vor.
7. Die Lieferung und Leistung ist jeweils eine Bringschuld, die zu erfüllen ist am Sitz der jeweiligen Empfänger der SKD.

§ 5 Lieferzeit

1. Schriftlich vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine sind als Vertragsfristen verbindlich. Für die Einhaltung des vereinbarten Termins ist der Eingang der Lieferung bei den SKD oder die Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung maßgebend. Ist für eine Lieferung oder die Fertigstellung der Leistung ein Zeitraum vereinbart,

beginnt dieser mit dem Absenden der Bestellung oder der Auftragsbestätigung bzw. dem Zuschlag.

2. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, sind die SKD berechtigt, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden. § 271 Abs. 2 BGB wird abbedungen.
3. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SKD zulässig, oder wenn sie vereinbart sind.
4. Die SKD sind unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer von Umständen in Kenntnis zu setzen, die eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich eine Verzögerung auf vereinbarte Liefertermine bzw. Fertigstellungstermine ergeben wird. Unterbleibt ein solcher Hinweis, scheidet eine entlastende Berufung auf solche Umstände aus.
5. Hat der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen die Verzögerung des Termins zu vertreten, sind die SKD berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent pro Werktag, maximal insgesamt 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises oder Netto-Werklohns entsprechend der Rechnung bzw. Schlussrechnung zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf einen Schadensersatz angerechnet wird. Dem Lieferanten und dem Erbringer von Leistungen wird der Nachweis gestattet, dass den SKD ein niedriger Schaden durch die von ihm zu vertretende Verzögerung entstanden ist.

§ 6

Lieferscheine

1. Im Lieferschein ist die Bestellnummer bzw. Auftrags- oder Vergabenummer sowie der Empfänger der Lieferung oder Leistung innerhalb der SKD anzugeben. Über jede Lieferung oder Leistung ist ein Lieferschein auszustellen und dem Empfänger der Lieferung oder Leistung innerhalb der SKD zu übersenden.
2. Der jeweilige Empfänger der Lieferung oder Leistung innerhalb der SKD hat dem Lieferanten oder Erbringer von Leistungen den Empfang der Lieferung oder Leistung zu bescheinigen. Der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen hat diese Empfangsbescheinigung des Empfängers dem Besteller innerhalb der SKD zusammen mit der Rechnung bzw. Schlussrechnung einzureichen; ergänzend gilt § 9 Ziff. 5.

§ 7

Verpackung/Transport/Gefahrübergang

1. Die Verpackung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Für die Art der Verpackung und deren Rücknahme sowie deren Entsorgung/Recycling gilt die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Verpackung muss der Art und

dem Gewicht der Ware, der Versandart und dem Transportmittel bzw. Transportweg entsprechen. Die Verpackung ist zu kennzeichnen.

2. Die Kosten der Waren- und Transportverpackung einschließlich Kosten für Container, Transportbehälter o. ä. trägt der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen (§ 448 Abs. 1 BGB), soweit nicht etwas Anderes schriftlich vorab vereinbart worden ist. Soweit die SKD die Kosten der Verpackung tragen, geht das Eigentum an der Verpackung mit Anlieferung auf sie über, es sei denn, deren Rücknahme ist vertraglich vereinbart.
3. Der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen trägt die Transportkosten bis zur Ablieferung am Bestimmungsort. Zu den Transportkosten gehören auch etwaig anfallende Kosten für den Transport der Ware vom Lagerort bzw. Herstellerort zum Ort der Versendung.

In den Transportkosten sind sämtliche Nebenkosten jedweder Art, insbesondere Versicherungsgebühren, Nachname Provisionen, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgelder oder Bescheinigungen enthalten.

4. Der Gefahrübergang erfolgt im Zeitpunkt der Anlieferung und deren Annahme durch die SKD oder den Empfänger innerhalb der SKD am Sitz der SKD oder am Standort des Empfängers innerhalb der SKD.

Eine etwaige Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.

§ 8

Mängelansprüche/Verjährungsfrist

1. Für Mängelansprüche der SKD aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB (Lieferungen) bzw. § 633 ff. BGB (Werkleistungen). Für die Verletzung von Vertragspflichten bezogen auf Dienstleistungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezogen auf Lieferungen beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Ware (§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB), es sei denn es liegt ein Fall des § 438 Abs. 3 BGB vor. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezogen auf Werkleistungen beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB), es sei denn es liegt ein Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 BGB vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, so auch für die Verjährung von Ansprüchen aus Vertragspflichtverletzungen bei Dienstleistungen.

§ 9

Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung oder dem Zuschlag ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend.

2. In den Festpreisen sind sämtliche Kosten enthalten, insbesondere für die Waren- und Transportverpackung, den Transport entsprechend der Bringschuld am Sitz des Empfängers der SKD, Versicherungen, Zölle, Materialprüfungsverfahren und Gebühren und Bescheinigungen jeglicher Art sowie Kosten für Transportschäden, falsche Ver- oder -entladung und Verluste durch Diebstahl.
3. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, auch im Rahmen eines Wettbewerbes oder einer Ausschreibung, werden von den SKD nicht gezahlt, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.
4. Für zusätzliche Vergütungen für Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Etwas Anderes gilt für den Fall, dass in der Bestellung oder Auftragsbestätigung Lieferungen oder Leistungen nicht bepreist sind, Der Lieferant oder Erbringer von Leistungen hat in diesem Fall den SKD unverzüglich unter Bezifferung der zusätzlichen Vergütung darauf hinzuweisen. Die zusätzliche Vergütung gilt erst mit einer Preisbestätigung der SKD als vereinbart.
5. Rechnungen sind bei der beauftragenden Stelle innerhalb der SKD einzureichen. Gleiches gilt für Teil- oder Abschlagsrechnungen. Jeder Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangsbescheinigung entsprechend der Regelung in § 6 Ziff. 2 beizufügen. Rechnungen, die die vorstehenden Vorgaben nicht einhalten, werden durch die SKD nicht bearbeitet, es sei denn, der Lieferant oder Erbringer von Leistungen weist den SKD nach, dass eine Bearbeitung auch ohne die vorstehenden Vorgaben möglich ist bzw. die Vorgaben eingehalten sind.
6. Zahlungen auf Rechnungen, auch Teil- und Abschlagsrechnungen, sind spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tag des Zugangs der Rechnung zu leisten. Geht die Rechnung zu, ohne dass die Lieferung oder Leistung durch die SKD abgenommen ist, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag der Abnahme.
7. Als Tag der Zahlung gilt die Überweisung durch die SKD. Ist eine Skontierung vereinbart, beginnt die Frist für die Skontierung mit dem Folgetag des Tages, an dem die Rechnung entsprechend der zuvor benannten Vorgaben formgerecht bei den SKD eingeht. Die Skontierung, soweit vereinbart, kann von den SKD auch dann durchgeführt werden, wenn die vorausgehende Rechnung aufgrund von Mängelansprüchen oder Gegenforderungen nur in Teilen ausgeglichen wurde.
8. Die Abtretung einer Forderung gegen die SKD bedarf der schriftlichen Zustimmung der SKD. Zurückbehaltungsrechte und das Recht zur Aufrechnung durch den Lieferanten oder Erbringer von Leistungen gegenüber Forderungen der SKD werden ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt.

1. Von den SKD, dem Lieferanten oder Erbringer von Leistungen zur Verfügung gestellte Unterlagen jeglicher Art dürfen ausschließlich für die Erfüllung der Vertragspflichten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen verwendet werden.
2. Der Lieferant oder Erbringer von Leistungen hat alle aus der Geschäftsbeziehung mit den SKD gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SKD nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant oder Erbringer von Leistungen hat seine Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter sowie Nachunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, es sei denn, die Erkenntnisse sind allgemein bekannt.
3. In Werbematerialien des Lieferanten oder des Erbringer von Leistungen darf auf die Geschäftsbeziehung mit den SKD erst nach schriftlicher Zustimmung durch die SKD hingewiesen werden.

§ 11 Rücktritt/Kündigung

1. Für den Rücktritt und/oder die ordentliche und außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Die SKD sind insbesondere zum Rücktritt ohne Fristsetzung bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt in den nachfolgend aufgeführten Fällen:
 - über das Vermögen des Lieferanten oder des Erbringer von Leistungen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden;
 - die Forderung des Lieferanten oder des Erbringers von Leistungen werden von einem Gläubiger gepfändet;
 - der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen verstößt gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung;
 - die für eine Serienfertigung hergestellten Muster werden von den SKD verworfen und der Lieferant oder Erbringer von Leistungen lässt eine ihm gesetzte Frist zur Herstellung eines vertragsgemäßen Musters verstreichen;
 - die vom Lieferanten oder dem Erbringer von Leistungen vorgelegten Erklärungen über die Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung unrichtig war oder später unrichtig wird;
 - der Lieferant oder Erbringer von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen und Vergabeverfahren gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoßen hat, insbesondere Preisabsprachen getroffen hat, also insbesondere Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise,

über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder über die Festlegung der Empfehlung von Preisen;

- der Lieferant oder der Erbringer von Leistungen einem mit der Vorbereitung der Ausschreibung oder des Vertrages, des Vergabeverfahrens und/oder dessen Durchführung, des Abschlusses oder der Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiters oder Beauftragten der SKD oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

§ 12

Datenverarbeitung

1. Daten des Lieferanten oder des Erbringers von Leistungen werden digitalisiert und gespeichert und zum Zwecke der Vertragsabwicklung unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung genutzt. Es gilt die DSGVO, insbesondere Art. 6 lit. b) DSGVO.
2. Zu der Datenverarbeitung in vorgenanntem Sinn gehören die Speicherung und Übermittlung - soweit erforderlich - an eine Kreditschutzorganisation zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Lieferanten oder des Erbringers von Leistungen bezogen auf die konkrete Vertragsbeziehung sowie die Nutzung der Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.
3. Es gelten ergänzend die Bestimmungen zum Datenschutz, die einzusehen sind unter folgendem Link: www.skd.museum/datenschutz.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen AGB Übersetzungen gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für die Parteien verbindlich.
2. Der Schriftverkehr mit den SKD hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AGB wird auch durch E-Mail oder Telefax gewährt.
4. Erfüllungsort ist der Standort des Empfängers der SKD. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den SKD und dem Lieferant oder Erbringer von Leistungen bestehenden Vertragsverhältnis ist Dresden, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 14**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung dieser AGB wird von den Parteien ersetzt durch eine dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechende Regelung.